



Soweit Zustellungen statt an die Bevollmächtigten, auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z.B. § 8 VwZG) bitte ich, diese nur an meine Bevollmächtigten zu bewirken.

Vollmacht in arbeitsrechtlichen Angelegenheiten

Der Gosda Havighorst Huster Rechtsanwälte PartGmbH und den genannten Rechtsanwälten, diesen jeweils einzeln,

wird hiermit in Sachen

wegen

uneingeschränkte Vollmacht erteilt.

Die Vollmacht ermächtigt zu allen den Rechtsstreit betreffenden Prozesshandlungen, insbesondere zur Erhebung der Widerklage, zur Vornahme und Entgegennahme von Zustellung, zur Bestellung eines Vertreters, zur Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht und Anerkenntnis, zur Einlegung und Zurücknahme von Rechtsmitteln und zum Verzicht auf solche, ferner zur Empfangnahme von Geldern und Wertsachen, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten.

Die Vollmacht erstreckt sich auch auf Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschl. der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren (z.B. §§ 726-732, 766-774, 785, 805, 872 ff. ZPO u.a.).

Die Vollmacht bezieht sich auch auf die Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen) sowie auf sonstige außergerichtliche Willenserklärungen.

Wir weisen darauf hin, dass personen- und fallbezogene Daten elektronisch gespeichert werden. Hinweise zum Datenschutz finden Sie unter www.anwalt-ahlen.de/datenschutz-impresum.

59227 Ahlen, den _____
(Unterschrift)

RALF GOSDA

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

KARSTEN HAVIGHORST

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

CHRISTIAN HUSTER

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

NADIM HOLLE

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

TRISTAN KALKUHL

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
im Anstellungsverhältnis



HINWEIS AUF KOSTENERSTATTUNG

§ 12a ArbGG lautet auszugsweise:

§ 12a Kostentragungspflicht (1) In Urteilsverfahren des ersten Rechtszugs besteht kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistands. Vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung ist auf den Ausschluss der Kostenerstattung nach Satz 1 hinzuweisen. [...]

Ich bestätige dementsprechend, ausdrücklich vor Abschluss der Vereinbarung über die Vertretung darauf hingewiesen worden zu sein, dass sowohl im außergerichtlichen Verfahren als auch im Arbeitsgerichtsprozess erster Instanz auch für die obsiegende Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Hinzuziehung eines/einer Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht.

Weiter wurde ich darauf hingewiesen, dass Rechtsschutz in arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen in erster Linie für ausgesprochene Abmahnungen, Kündigungen und rückständiges Entgelt gewährt wird. Soweit Ansprüche auf Weiterbeschäftigung nach Ablauf der Kündigungsfrist, auf Zeugniserteilung bzw. Arbeitsfreistellung etc. verfolgt werden, ist mir bekannt, dass die Rechtsschutzversicherungen Deckungsschutz nur eingeschränkt gewähren, insbesondere nicht für anwaltliche Fahrtkosten und Abwesenheitsgelder für auswärtige Gerichtstermine. Ich verpflichte mich deshalb, diese Gebühren gegenüber der Gosda Havighorst Huster Rechtsanwälte PartGmbH selbst zu zahlen.

RALF GOSDA

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

KARSTEN HAVIGHORST

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

CHRISTIAN HUSTER

Rechtsanwalt & Notar
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht

NADIM HOLLE

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

TRISTAN KALKUHL

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

59227 Ahlen, den _____

(Unterschrift)